

Verordnung über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung

vom

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 2a und 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999¹ über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend und der Mobilitätsförderung,

verordnet:

1. Kapitel: Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt:

- a. für die Beteiligung der Schweiz an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der Europäischen Union (EU):
 1. die Ausrichtung von Beiträgen,
 2. die Begleitmassnahmen,
 3. die Beauftragung einer nationalen Agentur,
 4. die Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge von beschränkter Tragweite;
- b. die Gewährung von Stipendien für die Ausbildung an europäischen Hochschulinstitutionen;
- c. die Finanzhilfen zur Stärkung und Erweiterung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Bildung;
- d. die Beiträge zugunsten des Schweizer Hauses in der Cité internationale universitaire de Paris (CIUP) und die Auswahl der Studierenden und weiterer Mieterinnen und Mieter des Schweizer Hauses.

SR.....

¹ SR 414.51

2. Kapitel: Beteiligung der Schweiz an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU

1. Abschnitt: Ausrichtung von Beiträgen

Art. 2 Grundsatz

Beiträge nach diesem Abschnitt können nur gewährt werden, wenn die Schweiz keinen völkerrechtlichen Vertrag zur Assoziierung an die Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogramme der EU abgeschlossen hat.

Art. 3 Beitragsvoraussetzungen

¹ Beiträge zur Unterstützung von Mobilitätsprojekten und von Kooperationsprojekten können gewährt werden, wenn die Projekte:

- a. aufgrund von Vereinbarungen zwischen den beteiligten Institutionen oder Organisationen durchgeführt werden;
- b. eine Eigenbeteiligung der schweizerischen Gesuchstellerin oder des schweizerischen Gesuchstellers voraussetzen; und
- c. keine Finanzierung aus EU-Mitteln erhalten.

² Beiträge werden gewährt:

- a. für die Teilnahme an Aktivitäten mit assoziierten Programmländern;
- b. bei ausserschulischen Aktivitäten zusätzlich für die Teilnahme an Aktivitäten mit den benachbarten Partnerländern der EU.

Art. 4 Beiträge für Mobilitätsprojekte

¹ Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) kann öffentlichen und privaten Organisationen mit Sitz in der Schweiz Beiträge zur Unterstützung von Mobilitätsprojekten nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer 1 gewähren.

² Beiträge zur Unterstützung von Mobilitätsprojekten können ausgerichtet werden für:

- a. Kosten für die organisatorische Unterstützung der Mobilität durch die geschestellende Organisation;
- b. Kosten für die Unterstützung von Einzelpersonen;
- c. zusätzliche Kosten, die für die sprachliche Unterstützung oder für die Unterstützung von Einzelpersonen mit geringeren Möglichkeiten oder Behinderungen anfallen.

Art. 5 Beiträge für Kooperationsprojekte

¹ Das SBFI kann öffentlichen und privaten Organisationen mit Sitz in der Schweiz Beiträge zur Unterstützung von Kooperationsprojekten nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer 1 gewähren.

² Beiträge zur Unterstützung von Kooperationsprojekten können ausgerichtet werden für:

- a. Personalkosten für Projektmanagement und –durchführung und intellektuelle Leistungen;
- b. weitere Kosten, die nachweislich für die Durchführung der Kooperationsprojekte entstehen. Diese umfassen länderübergreifende Projekttreffen, Unterstützung bei besonderen Bedürfnissen, Multiplikatoren-Veranstaltungen und länderübergreifende Bildungs-, Unterrichts- und Lernaktivitäten.

Art. 6 Bemessung und Verfahren

¹ Für die Bemessung der Beiträge nach den Artikeln 4 und 5 werden soweit anwendbar die gemäss Verordnung (EU) Nr. 1288/2013² geltenden Umsetzungsrichtlinien sinngemäss angewendet.

² Die Beiträge nach den Artikeln 4 und 5 entsprechen höchstens dem Beitrag, der nach den maximalen Ansätzen der Europäischen Kommission für Teilnehmende gilt.

³ Die Gesuche sind beim SBFI einzureichen.

⁴ Das SBFI kann jährlich pro Beitragstyp Fristen für die Einreichung der Gesuche vorsehen. Es veröffentlicht diese auf seiner Website.

⁵ Die Beiträge werden nach den massgeblichen Bestimmungen des Subventionsgesetzes durch Verfügung oder im Rahmen von Verträgen gewährt.

⁶ Sie werden höchstens für vier Jahre gewährt. Nach Ablauf einer Vertragsperiode kann ein neues Gesuch gestellt werden.

⁷ Übersteigen die eingereichten oder zu erwartenden Gesuche die verfügbaren Mittel, so erstellt das SBFI eine Prioritätenordnung. Diese richtet sich nach folgenden Kriterien:

- a. Verzicht auf die Finanzierung von einzelnen Programmaktivitäten;
- b. prioritäre Unterstützung von Mobilität aus der Schweiz ins Ausland;
- c. prioritäre Unterstützung von Gesuchen nichtkommerzieller öffentlicher oder privater Organisationen.

² Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von "Erasmus+", dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG, ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50

2. Abschnitt: Begleitmassnahmen

Art. 7 Grundsatz

¹ Das SBFI kann zur Umsetzung der Begleitmassnahmen nach Artikel 1 Buchstabe a Ziffer 2 folgendes vorsehen:

- a. Sicherstellung von Information, Beratung, Dissemination und Valorisierung der Produkte und Berichte, die im Rahmen der Mobilitäts- und Kooperationsprojekte erarbeitet werden;
- b. Vertretung von Schweizer Anliegen in Gremien und Institutionen;
- c. Ausrichtung von Beiträgen für vorbereitende Besuche;
- d. Ausrichtung von Beiträgen für Durchführungs- und Kontaktstellen, Netzwerke und Initiativen.

² Das SBFI sorgt für die Überprüfung der Beitragsverwendung und Evaluation der Schweizer Beteiligung.

³ Beiträge nach diesem Abschnitt können unabhängig vom Vorliegen eines völkerrechtlichen Vertrags zur Assoziierung der Schweiz an die Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogramme der EU gewährt werden.

Art. 8 Information, Beratung, Dissemination und Valorisierung

¹ Das SBFI kann Bildungsinstitutionen, Organisationen und Unternehmen mit Sitz in der Schweiz über die Beteiligung der Schweiz an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU informieren und sie bei der Erarbeitung und Einreichung von Gesuchen beraten.

² Das SBFI sorgt bei den Zielgruppen der Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogramme der EU für die Dissemination und Valorisierung der Produkte und Berichte, die im Rahmen der Mobilitäts- und Kooperationsprojekte erarbeitet werden.

Art. 9 Vertretung von Schweizer Anliegen

¹ Das SBFI bestimmt die Schweizer Delegierten, welche die Schweizer Anliegen vertreten:

- a. in Gremien und Institutionen der Europäischen Union oder von deren Mitgliedstaaten im Bereich der Bildung;
- b. bei geplanten oder bestehenden Schweizer Beteiligungen in Netzwerken und Initiativen im Bereich der Bildung.

² Es kann Expertinnen und Experten zur Vertretung der Schweizer Anliegen beziehen.

Art. 10 Vorbereitende Besuche

¹ Das SBFI kann für vorbereitende Besuche von Vertreterinnen und Vertretern von Schweizer Institutionen und Organisationen in den Programmländern Beiträge gewähren, sofern dabei eine Beteiligung der Schweiz an den Bildungs-, Berufsbildungs- oder Jugendprogrammen der EU lanciert werden soll.

² Der Beitrag für einen vorbereitenden Besuch beträgt höchstens CHF 1500.-; er beschränkt sich auf Reise- und Aufenthaltskosten.

³ Die Beiträge werden auf Gesuch hin durch Verfügung gewährt.

Art. 11 Durchführungs- und Kontaktstellen, Netzwerke und Initiativen

¹ Das SBFI kann öffentlichen und privaten Organisationen mit Sitz in der Schweiz zur Beteiligung an Durchführungs- und Kontaktstellen, Netzwerken und Initiativen gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d Beiträge gewähren.

² Beiträge können auf Gesuch hin gewährt werden, wenn die Durchführungs- und Kontaktstellen, Netzwerke und Initiativen einem grossen Bedürfnis der Schweizer Bildung entsprechen und:

- a. nicht durch andere Quellen finanziert werden können; oder
- b. staatliche Beiträge voraussetzen.

³ Beiträge werden für Kosten ausgerichtet, die nachweislich für den Betrieb der Durchführungs- und Kontaktstellen und die Beteiligung an Netzwerken und Initiativen im Rahmen der Schweizer Teilnahme entstehen. Sie werden von einer Institution oder Organisation getragen, die Gewähr bietet, dass die Beiträge effizient eingesetzt werden und der administrative Aufwand gering gehalten wird.

Art. 12 Überprüfung, Evaluation und Berichterstattung

¹ Das SBFI überprüft die Verwendung der von ihm gewährten Beiträge.

² Es sorgt dafür, dass die Beteiligung der Schweiz an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU evaluiert wird.

³ Es sorgt für die periodische Berichterstattung gegenüber dem Bundesrat und für die Berichterstattung gegenüber der EU, soweit dies in völkerrechtlichen Verträgen vereinbart ist.

3. Abschnitt: Nationale Agentur**Art. 13** Bezeichnung und Aufgaben

Das SBFI kann eine geeignete Institution als nationale Agentur bezeichnen oder mehrere geeignete Stellen zur nationalen Agentur zusammenfassen und dieser Agentur folgende Aufgaben übertragen:

- a. Vorbereitung der eingereichten Gesuchsunterlagen bis zur Entscheidungsreife zuhanden des SBFI für die Ausrichtung der Beiträge nach diesem Kapitel

und der Projektabwicklung nach Entscheid des SBFI. Ausgenommen sind die Massnahmen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe d;

- b. Durchführung der Massnahmen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a.

Art. 14 Abgeltungen

¹ Das SBFI kann die nationale Agentur für die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben abgelden.

² Abgeltungen an die nationale Agentur können ausgerichtet werden für Kosten, die nachweislich für die Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben entstehen. Sie werden von einer Institution oder Organisation getragen, die Gewähr bietet, dass die Beiträge effizient eingesetzt werden und der administrative Aufwand gering gehalten wird.

Art. 15 Leistungsvereinbarung und Aufsicht

¹ Das SBFI schliesst mit der nationalen Agentur eine Leistungsvereinbarung ab. Erfüllen mehrere geeignete Stellen die Aufgaben der nationalen Agentur, schliesst das SBFI mit jeder einzelnen Stelle eine separate Leistungsvereinbarung ab.

² In der Leistungsvereinbarung werden die zu erfüllenden Aufgaben im Einzelnen bezeichnet und die Abgeltungen für die Wahrnehmung dieser Aufgaben festgelegt.

³ Im Falle einer Nicht-Assoziierung der Schweiz an die Programme der EU kann das SBFI in der Leistungsvereinbarung Abweichungen von den gemäss Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 geltenden Umsetzungsrichtlinien festlegen.

⁴ Das SBFI beaufsichtigt die nationale Agentur bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben.

4. Abschnitt: Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge

Art. 16

¹ Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung ist befugt, für die Beteiligung der Schweiz an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU im Rahmen der bewilligten Kredite völkerrechtliche Verträge von beschränkter Tragweite im Sinne von Artikel 7a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997³ abzuschliessen.

² Es kann diese Kompetenz dem SBFI übertragen.

³ SR 172.010

3. Kapitel: Stipendien für die Ausbildung an europäischen Hochschulinstitutionen

Art. 17

¹ Das SBFI kann Stipendien für die Ausbildung an europäischen Hochschulinstitutionen gewähren.

² Es werden Vollstipendien ausgerichtet. Deren Höhe richtet sich nach den Angaben der Hochschulinstitutionen. Der finanzielle Rahmen bestimmt die Anzahl Stipendien.

³ Die Kandidierenden bewerben sich bei den Hochschulinstitutionen. Das Auswahlverfahren findet in Absprache mit dem SBFI nach den Vorgaben und Verfahren der Hochschulinstitutionen statt. Der definitive Zulassungsentscheid der Hochschulinstitutionen ist Bedingung für die Zusprache eines Bundesstipendiums. Die Stipendien werden für die Dauer eines akademischen Jahres zugesprochen.

4. Kapitel: Finanzhilfen zur Stärkung und Erweiterung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Bildung

Art. 18 Beiträge

Zur Stärkung und Erweiterung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Bildung kann das SBFI Beiträge gewähren für Anlässe, Projekte und Programme mit internationaler Beteiligung von Institutionen und Organisationen zur Förderung der grenzüberschreitenden Wissenschaftskooperation.

Art. 19 Voraussetzungen

¹ Beiträge können gewährt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Das Vorhaben ist von gesamtschweizerischem Interesse oder von bildungspolitischer Bedeutung.
- b. Es kann zum vorgesehenen Zeitpunkt nicht ausreichend anders finanziert werden, und die Beteiligung der Schweiz ohne Finanzhilfen des Bundes ist nicht möglich.
- c. Es wird von einer Institution oder Organisation getragen, die Gewähr bietet, dass die Beiträge effizient eingesetzt werden und der administrative Aufwand gering gehalten wird.
- d. Es wird nicht bereits mit anderen Beiträgen des Bundes unterstützt.

² Nicht beitragsberechtigt sind:

- a. Einzelpersonen;
- b. Institutionen und Organisationen, die von ihrer Zweckbestimmung her nicht primär der Förderung im Bereich der Bildung zuzuordnen sind.

Art. 20 Bemessung der Beiträge

¹ Ein Beitrag deckt höchstens 60 Prozent des Aufwands.

² Die Beiträge werden so bemessen, dass kein Beitrag mehr als 25 Prozent der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel beansprucht.

³ Das SBFI entscheidet auf Gesuch hin über die Ausrichtung von Beiträgen.

⁴ Es gewährt Beiträge jeweils für höchstens vier Jahre. Nach Ablauf einer Vertragsperiode kann ein neues Gesuch gestellt werden.

Art. 21 Verfahren

Die Gesuche um Beiträge sind beim SBFI einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:

- a. den Namen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers;
- b. die Institution oder Organisation, der ein Beitrag gewährt werden soll;
- c. eine Beschreibung des Vorhabens (Programm oder Projekt), einschliesslich Finanzrahmen;
- d. Eigenleistungen und sonstige Beteiligungen sowie weitere Finanzierungsquellen und Leistungen Dritter;
- e. eine Begründung für eine schweizerische Teilnahme, insbesondere Angaben über die wissenschaftliche Bedeutung und das Interesse der Schweiz;
- f. den beantragten Beitrag des Bundes.

Art. 22 Beitragsgewährung

Die Beiträge können nach den massgeblichen Bestimmungen des Subventionsgesetzes durch Verfügungen oder im Rahmen von Verträgen gewährt werden.

5. Kapitel: Schweizer Haus in der CIUP**1. Abschnitt: Zweck, Grundsatz und Beitrag****Art. 23** Zweck und Grundsatz

¹ Das Schweizer Haus in der Cité internationale universitaire de Paris (CIUP) nimmt fortgeschrittene Studierende, Professorinnen und Professoren, Ärztinnen und Ärzte, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Künstlerinnen und Künstler auf, die an einer Universität, einer Kunsthochschule oder einer anderen Hochschule in Frankreich Studien oder Forschungsarbeiten nachgehen.

² Der Bund gewährt dem Schweizer Haus im Rahmen der bewilligten Kredite finanzielle Unterstützung.

Art. 24 Beitrag

¹ Der Beitrag wird als Pauschalbeitrag ausgerichtet.

² Er wird verwendet für:

- a. den Unterhalt des Gebäudes und für bauliche Massnahmen daran;
- b. die Administration des Schweizer Hauses inklusive den Lohn der Direktorin oder des Direktors;
- c. die Öffentlichkeitsarbeit;
- d. Aufwendungen der Auswahlkommission.

³ Bauliche Massnahmen werden nur unterstützt, sofern sie sich auf die Empfehlungen des Bundesamts für Bauten und Logistik stützen.

2. Abschnitt: Auswahlverfahren**Art. 25** Auswahlkommission

¹ Die Auswahlkommission der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen begutachtet Gesuche um Aufnahme in das Schweizer Haus und stellt dem SBFI Antrag.

² Die Auswahlkommission besteht aus folgenden sechs Mitgliedern:

- a. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Kammer „universitäre Hochschulen“ der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen;
- b. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kammer „Fachhochschulen“ der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen;
- c. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kammer „pädagogische Hochschulen“ der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen;
- d. der Direktorin oder dem Direktor des Schweizer Hauses;
- e. einer Vertreterin oder einem Vertreter der schweizerischen Studierendenorganisationen.

³ Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen präsidiert die Kommission.

⁴ Das Generalsekretariat der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen führt das Sekretariat der Kommission.

⁵ Die Kommission ist keine ausserparlamentarische Kommission im Sinne von Artikel 57a Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴.

⁴ SR 172.010

Art. 26 Aufnahmeverfahren und Befristung

¹ Wer im Schweizer Haus wohnen möchte, muss ein Gesuch an das Sekretariat der Auswahlkommission bei der Rektorenkonferenz der schweizerischen Hochschulen einreichen.

² Das SBFI entscheidet auf Antrag der Auswahlkommission über die Aufnahme.

³ Die Aufnahme ist auf ein Jahr befristet.

⁴ Das SBFI kann auf Antrag der Auswahlkommission die Aufnahme um ein weiteres Jahr und in Ausnahmefällen nochmals um ein weiteres Jahr verlängern.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 27** Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung vom 5. Dezember 2003⁵ über die Beiträge für Schweizer Teilnahmen an den Bildungs-, Berufsbildungs- und Jugendprogrammen der EU sowie für das Schweizer Haus in Paris wird aufgehoben.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. ... 2015 in Kraft.

⁵ AS 2004 447, 2008 311